

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen
vom 21. Dezember 1979**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 19. September 1979 in Moskau Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 90 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 12. März 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I Nr. 19 S. 241) außer Kraft.

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben sich,

ausgehend von dem Ziel, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 7. Oktober 1975 ihre brüderlichen Beziehungen weiterzuentwickeln,

geleitet von dem Wunsche, das System der Verträge und Vereinbarungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu vervollkommen,

entschlossen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Wladimir Iwanowitsch Terebilow,

Minister der Justiz, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele der Zusammenarbeit

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die